

2157/AB XX.GP

Die unter Zl. 2200/J-NR/1997 am 20.März 1997 gestellte Anfrage der Abgeordneten Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde betreffend die Kontrolle der Volksgruppenförderung gemäß §8 Volksgruppengesetz 1976 wegen versteckter Parteienfinanzierung beehre ich mich, unbeschadet Ihres Spannungsverhältnisses zu den Gegenständen des Frage-rechtes gem.§ 91a des Geschäftsordnungsgesetztes, wie folgt zu beantworten:

#### Vorbemerkungen

Die Aufgaben des Rechnungshofes sind im V. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetztes festgelegt und werden im Rechnungshofgesetz 1948 näher ausgeführt. Im Angefragten Zusammenhang unterscheidet das V. Hauptstück des Bundesverfassungsgesetztes hinsichtlich der Aufgaben bzw. der Tätigkeit des Rechnungshofes zwischen

- (1) Der Überprüfung der Gebarung des Bundes (Art. 121Abs. 1B-VG) und
- (2) der Erstellung des Bundesrechenabschlusses (Art. 121Abs.2B-VG).

Gebarungüberprüfungen des Rechnungshofes im Sinne des Art. 121 Abs.1 B-VG erstrecken sich im Rahmen der ihm vorgegebenen Prüfungsmaßstäbe der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, der Sparsamkeit Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (vgl. Art. 126b Abs.5. B-VG für den Bundesbereich) vorrangig auf die inhaltliche finanzielle Bewertung vorgefundener Sachverhalte, umfassen einen längeren Betrachtungszeitraum ( in Analogie zur abgabenrechtlichen Belegaufbewahrungspflicht: etwa 7 Jahre), entsprechend dem insbesondere im § 5 des Rechnungshofgesetzes festgelegten kontradiktorischen Verfahren mit der überprüften Stelle, allfälligen Oberbehörden sowie den in Betracht kommenden Bundesministerien und werden dem Nationalrat im Wege eines Jahrestätigkeitsberichtes , Wahrnehmungsberichtes oder Sonderberichtes ( Art. 126d Abs. 1B-VG, Art. 126b Abs.4 B-VG) berichtet.

Grundlegend anders ist die Befassung des Rechnungshofes im Zusammenhang mit der Erstellung des Bundesrechenabschlusses gem. Art. 121 Abs.2 B-VG, weil sie sich im Rahmen der ziffernmäßigen Darstellung des Vollzuges des Haushaltsplanes (Budgets)des letzten Jahres vorwiegend auf die Richtigkeit der ihm vorgelegte Jahresrechnungen bezieht und mit den rechnungslegenden Stellen der Verwaltung bzw. anschließend mit dem Bundesminister für Finanzen auszutragen ist ( §9 des Rechnungshofgesetzes) und schließlich in die Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses an den Nationalrat mündet.

Bezogen auf Förderungen bedeutet diese grundlegende unterschiedlichkeit in der Befassung des Rechnungshofes, daß eine Überprüfung der Gabarung mit Förderungsmittel im Sinne des Art. 121 Abs.1 B-VG die Planung , Durchführung und Kontrolle der Förderungsmaßnahme durch die förderungsgewährende Stelle so wie das subventionsgerechte Verhalten des Förderungsnehmers während eines längeren Betrachtungszeitraumes umfaßt und eine materielle Evaluation bzw. eine inhaltliche Beurteilung des Zielerreichungsgrades ( Effektivität, Effizienz, Ressourcenallokation ) der Förderungsmaßnahme anstrebt, während eine Belegeinsicht gem. §9 des Rechnungshofgeasesetzes der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses gem. Art. 121 Abs.2 B-VG dient.

In diesem Sinne hat der Rechnungshof die angefragte Vollziehung des Volksgruppengesetzes 1976 bislang in seine stichprobenweise Bucheinsicht gem. § 9 des Rechnungshofgesetzes bei der Buchhaltung des Bundeskanzleramtes hinsichtlich der Jahre 1988, 1990 und 1995 zum Zwecke der Erstellung der diesbezüglichen Bundesrechnungsabschlüsse einbezogen, ( noch) nicht aber zum Gegenstand einer inhaltlichen Gebarungüberprüfung gemacht.

Auf dieser Grundlage beehre ich mich, zu den einzeln gestellten Fragen mizuteilen:

Zu 1 bis 3:

Wurde die konkrete Förderung von SPÖ-Mandataren aus der Volksgruppenförderung bereits vom Rechnungshof überprüft?

a) Wenn ja, wann und mit welchen genauen Ergebnissen?

Wurde die konkrete Förderung von ÖVP-Mandataren aus der Volksgruppenförderung bereits vom Rechnungshof überprüft?

a) Wenn ja, wann und mit welchen genauen Ergebnissen?

Wurden sonstige Subventionen aus der Volksgruppenförderung bereits vom Rechnungshof überprüft?

a) wenn ja, wann und mit welchen genauen Ergebnissen?

Wie in den Vorbemerkungen dargelegt, bezog sich die Befassung des Rechnungshofes auf eine stichprobenweise und auf formale Kriterien abgestellte Bucheinsicht in die bei der Buchhaltung des Bundeskanzleramtes erliegenden haushaltsgemäßen Jahresrechnung 1988, 1990 und 1995 gem. §9 des Rechnungshofgesetzes zum Zwecke der Erstellung der - dem Nationalrat bereits vorgelegten - diesbezüglichen Bundesrechnungsabschlüsse; eine auf inhaltliche Kriterien bezogene Gebarungüberprüfung der Förderungsmaßnahmen nach dem Volksgruppengesetz 1976 fand bislang nicht statt.

Zu 1)

Werden Sie aufgrund der angeführten Unstimmigkeiten der Förderungsabrechnungen im Hinblick auf die klare Definition, was unter Volksgruppenförderung zu verstehen ist (Förderung von Maßnahmen und Vorgaben zur Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, Ihres Volkstums sowie Ihrer Eigenschaften und Rechte, siehe Volksgruppengesetz 1976, §8) in Hinkunft bei stichprobenartigen Überprüfungen der Gebahrungen des Bundeskanzleramtes die angesprochenen Förderungen der Mandatatsvereine in Ihre Stichproben einbeziehen?

Die angefragte inhaltliche Beurteilung der in Rede stehenden Förderungsmaßnahmen darf nicht im Wege der auch schon bislang stattgefundenen stichprobeweisen Bucheinsichten bei der Buchhaltung des Bundeskanzleramtes gemäß §9 des Rechnungshofgesetzes zwecks Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses gem. Art. 121 Abs. 2 B-VG bezüglich der Förderungen nach dem Volksgruppengesetz 1976 erwartet werden, deren Berücksichtigung in der Prüfungsplanung des Rechnungshofes sich neben den in der Anfrage genannten Überlegungen auch nach den insbesondere personellen Ressourcen des Rechnungshofes richtet; allerdings widersprüche eine konkrete bzw vorzeitige Benennung des voraussichtlichen Prüfungszeitpunktes Sinn und Zweck einer wirksamen Finanzkontrolle.